



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III C5
10115 Berlin

- per E-Mail -

26. Januar 2021
Tel.: 069 247747-0
zveh@zveh.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu beziehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stellungnahmefrist aus unserer Sicht eine angemessene Befassung nicht zulässt. Die nachfolgenden Ausführungen können daher nicht abschließend sein.

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 50.164 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 510.977 Beschäftigten, davon 44.746 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von rund 66,1 Milliarden Euro. Die Installation und Wartung von PV-Anlagen, Messeinrichtungen, Intelligenter Gebäudesteuerung, Energiemanagementsystemen, Speichereinrichtungen, Kommunikationsversorgung und Ladeeinrichtungen für Elektromobilität bilden einen großen Anteil der Geschäftstätigkeit der vom ZVEH vertretenen Betriebe. Die in den vergangenen Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen berechtigen den ZVEH auch fachlich, im Sinne des Handwerks, KMUs und Endverbrauchern zu Energiewende relevanten Themen Stellung zu beziehen.

Regulierung von Wasserstoffnetzen

Bei steigender Bedeutung von Wasserstoffnetzen sollten diese den gleichen regulatorischen Anforderungen unterliegen wie andere Energienetze. Eine entsprechende Angleichung in Bezug auf die Regelungen zur Entflechtung von Netz und Betrieb sowie zum diskriminierungsfreien Netzzugang gemäß des neueingefügten Abschnitts 3b sind ausdrücklich zu begrüßen.



Der Ausbau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur sollte sich an dem Bedarf an Wasserstoff orientieren und sich aus dem Markt finanzieren. Doppelstrukturen zu Erdgasinfrastrukturen und Querfinanzierungen sollten im Sinne eines fairen Technologiewettbewerbs unbedingt unterbleiben.

Regulierung von Verteilnetzbetreibern – Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

Eine Trennung von Netzbetrieb und Netznutzung muss auch im Bereich der Stromnetze auf allen Ebenen weiterhin sichergestellt werden. Somit begrüßt der ZVEH, dass der Referentenentwurf zum EnWG im neuen § 7c EnWG vorsieht, dass Verteilnetzbetreiber (VNB) keine eigenen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge anbieten dürfen.

Gemeinsame Internetplattform

Die geplante Verpflichtung der VNB gemeinsam eine zentrale Internetplattform für alle Netzan-schlussbegehren der Netznutzer einzurichten (§ 14e EnWG-Neu) begrüßen wir als wichtigen Schritt zur administrativen Vereinfachung und damit Beschleunigung von Projekten. Bei entsprechender Umsetzung wird dies insbesondere auch Aufbau und Anschluss von Ladestationen weiter vereinfachen.

Da Projekte in der Regel von Fachunternehmen durchgeführt werden, sollte klargestellt werden, dass mit entsprechender Vollmacht nach § 13 NAV in das Installateurverzeichnis eingetragene Elektroinstallationsunternehmen Meldungen für Ihre Kunden vornehmen können.

Außerdem sollte zur weiteren administrativen Vereinfachung auch die Folgekommunikation digital über eine einheitliche Plattform abgewickelt werden.

Netzausbaupläne

Der Referentenentwurf verpflichtet die VNB zudem, der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre ihre Netzausbaupläne vorzulegen (§ 14d EnWG-Neu). Diese Planung ist wichtig für die weitere Netzintegration von erneuerbaren Energien und Elektromobilität.

Die sollten nach Auffassung des ZVEH veröffentlicht werden, damit Elektroinstallateure und andere Dienstleister diese in ihre Planungen einbeziehen können. Zumindest ist den in das Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen Einblick zu gewähren, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Kunden zukunftssicher zu beraten.

Flexibilisierung des Stromverbrauchs

Vorgesehen ist zudem, dass Stromlieferanten mit mehr als 200.000 Letztverbrauchern, ihren Kunden einen dynamischen Stromtarif anbieten müssen, sofern letztere über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen (§ 41a EnWG-Neu). Eine solche Regelung wird von Seiten des ZVEH ausdrücklich begrüßt, da dies den Einbau von Smart-Metern und somit die Flexibilisierung des Stromverbrauchs in Haushalten und Unternehmen vorantreibt.



Die Letztverbraucher sollen auch die Möglichkeit erhalten, über den Stromlieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen (§ 41d EnWG-Neu) oder über Aggregatoren (§ 41e EnWG-Neu) ihre Flexibilität in Form von Mehr- oder Minderverbräuchen anzubieten. Der ZVEH unterstützt diese Regelung, spricht sich jedoch dafür aus, dass die Verbraucher bei der Wahl ihrer Partner frei entscheiden können, und Anbieterwechsel möglich bleiben. Proprietäre Systeme, die Kunden binden, sollten dringend vermieden werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass offene und standardisierte Systeme zum Einsatz kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Ingolf Jakobi
Hauptgeschäftsführer

gez. RA Alexander Neuhäuser
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer